

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die  
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt  
Oelsnitz/Vogtl.  
(Elternbeitrags- und Entgeltsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in seiner Sitzung am 9. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. im Sinne von § 1 Absätzen 2 bis 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. betreut werden, gilt § 4 in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 5 der Anlage zu § 4.

**§ 2  
Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erhebt die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht außer in den Fällen des Absatz 5 der Anlage zu § 4 dieser Satzung 2 Wochen nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag und endet am Ende des Monats, der auf die Kündigung des Betreuungsvertrages folgt.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge für ein Gastkind oder weiterer Entgelte gemäß Absätzen 5 und 6 der Anlage zu § 4 dieser Satzung entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Die Abwesenheit des betreuten Kindes von der Kindertageseinrichtung *insbesondere* durch Krankheit, Kur und Urlaub führt bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung oder einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

**§ 3  
Gebührenschildner**

Schildner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschildner.

#### **§ 4**

#### **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu § 4 dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5**

#### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und die weiteren Entgelte sind jeweils am 15. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Entrichtung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte soll unbar insbesondere durch Gebühreneinzug erfolgen.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. - (Elternbeitrags- und Entgeltsatzung) vom 24.03.2016 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 10.02.2022

  
Horn  
Oberbürgermeister



**Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. (Elternbeitrags- und Entgeltsatzung) vom 10. Februar 2022**

- (1) Der Elternbeitrag beträgt pro Monat:
  1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 15,00 von Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz,
  2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23,00 von Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz,
  3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 24,60 von Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz.
- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Absatz 1 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.
- (3) Für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Absätzen 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
  1. für das zweite Kind um 40%
  2. für das dritte Kind um 80%
  3. für das vierte und jedes weitere Kind um 100%
- (4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
  1. für das erste Kind um 10%
  2. für das zweite Kind um 50%
  3. für das dritte Kind um 90%
  4. für das vierte und jedes weitere Kind um 100%.
- (5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absätzen 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, wird für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 10 Euro und wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, wird für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 20 Euro erhoben.

#### **§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.